

KONFERENZ DER KANTONE FÜR KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ CONFÉRENCE DES CANTONS EN MATIÈRE DE PROTECTION DES MINEURS ET DES ADULTES CONFERENZA DEI CANTONI PER LA PROTEZIONE DEI MINORI E DEGLI ADULTI

Anhang:

Sachliche Zuständigkeiten in Belangen der gemeinsamen elterlichen Sorge¹⁶

a) Verheiratete/geschiedene/getrennte Eltern

Section 1	Elterliche Sorge	Obhut, Betreuung/ persönlicher Verkehr	Unterhalt
(verheiratete) Eltern in einem eherechtlichen Verfahren	Gericht (Art. 133 Abs. 1 bzw. Art. 176 Abs. 3 i.V.m. Art. 298 Abs. 1 ZGB)	Gericht: Genehmigung der von den Eltern getroffenen Vereinbarung (Art. 133 Abs. 1 ZGB, Art. 176 Abs. 3 ZGB); im Konfliktfall Regelung anordnen (Art. 133 Abs. 1/Art. 176 Abs. 3 i.V.m. Art. 275 Abs. 2 ZGB)	Gericht: Genehmigung der Vereinbarung (Art. 287 Abs. 3 ZGB); im Konfliktfall Festlegung (Art. 133 Abs. 1 /Art. 176 Abs. 3 ZGB)
Abänderung von Regelungen bei rechtskräftig geschiedenen oder gerichtlich getrennten Eltern	KESB: bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 ZGB) Gericht: in strittigen Fällen (Art. 134 Abs. 3 ZGB)	KESB: bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 / 179 Abs. 1 ZGB) sowie in strittigen Fällen, welche ausschliesslich den persönlichen Verkehr/die Betreuungsanteile betreffen (Art. 134 Abs. 4 ZGB) Gericht: sofern gleichzeitig Zuteilung elterliche Sorge und/oder Uhterhaltsbeitrag strittig (Art. 134 Abs. 4 ZGB)	KESB: bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 ZGB) Gericht: im Konfliktfall (Art. 134 Abs. 3 ZGB)

b) Nicht miteinander verheiratete Eltern

	Elterliche Sorge	Obhut, Betreuung/ persönlicher Verkehr	Unterhalt
Nicht miteinander verheiratete Eltern	Zivilstandsamt; keine Regelungskompetenz; lediglich Entgegennahme der gemeinsamen Erklärung bei gleichzeitiger Anerkennung (Art. 298a Abs. 4 ZGB)	[Zivilstandsamt: keine Regelungskompetenz; einzig Entgegennahme der gemeinsamen Erklärung, dass sich die Eltern über diese Belange geeinigt haben]	[Zivilstandsamt: keine Regelungskompetenz; einzig Entgegennahme der gemeinsamen Erklärung, dass sich die Eltern über den Unterhalt geeinigt haben]
	KESB: Entgegennahme der gemeinsamen Erklärung sofern das Kind lediglich anerkannt wurde (Art. 298a Abs. 4 ZGB) sowie Regelung im Konfliktfall (Art. 298b ZGB) Gericht: im Rahmen der Vaterschaftsklage (Art. 298c ZGB)	KESB: Entgegennahme der gemeinsamen Erklärung sofern das Kind lediglich anerkannt wurde sowie Regelung im Konfliktfall (Art. 298b Abs. 3 ZGB) Gericht: im Rahmen der Vaterschaftsklage (Art. 298c ZGB, Kompetenzattraktion)	KESB: Entgegennahme der gemeinsame Erklärung sofern das Kind lediglich anerkannt wurde sowie Genehmigung der in einem aussergerichtlichen Verfahren zustande gekommenen Unterhaltsvereinbarung sowie deren einvernehmliche Abänderung (Art. 287 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB) Gericht: Genehmigung eines im Gerichtsverfahren zuständegekommenen Unterhaltvertrages (Art. 287 Abs. 3 ZGB) sowie
		- m	Regelung im Konfliktfall (Art. 279 ZGB)
			[Sonderfall: Abfindung: KESB: aussergerichtlich zustande gekommene Abfindungsvereinbarung (Art. 288 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB)
			- <u>Gericht:</u> gerichtlich zustande gekommene Abfindungs- vereinbarung (Art. 288 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB)]
Abänderungen von Regelungen bei nicht	<u>KESB:</u> bei Einigkeit wie auch im Konfliktfall	<u>KESB:</u> bei Einigkeit wie auch im Konfliktfall	KESB: bei Einigkeit (Art. 287 Abs. 1 und 2 ZGB)
miteinander verheirateten Eltern			Gericht: im Konfliktfall (Art. 286 Abs. 2 ZGB)

¹⁶ Erstellt auf der Basis einer unveröffentlichten Unterrichtsunterlage von Daniel Rosch und Linus Cantieni.